

## Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

### A. Benutzungsrichtlinien

Die Stadt Bretten bietet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ein bedarfsorientiertes und freiwilliges Betreuungsangebot an allen Grundschulen an. Derzeit sind an folgenden Schulen Betreuungsangebote eingerichtet:

- GHS Diedelsheim
- Johann-Peter-Hebel-Schule
- Schillerschule

### § 1

#### Betreuungszeit

Die Betreuung deckt an Schultagen die Zeit von 7.30 – 13.00 Uhr, vor und nach dem stundenplanmäßigen Unterricht, ab. Die genauen Betreuungszeiten werden aufgrund der Stundenpläne schuljährlich festgelegt. Während der Schulferien findet keine Betreuung statt.

### § 2

#### Betreuungsinhalt

Die Betreuung erfolgt durch Erzieherinnen oder in der Erziehung erfahrene Personen. Die pädagogischen Inhalte legen die Betreuungskräfte fest. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung sind nicht Gegenstand des Angebots.

### § 3

#### Voraussetzungen für Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf unterrichtsergänzende Betreuung an Grundschulen. Für die Neueinrichtung von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgruppengröße von 5 Kindern erforderlich. Im dritten Jahr nach der Gründung muss für den Fortbestand eine Gruppengröße von 10 Kindern erreicht sein. Grundsätzlich dürfen auch bestehende Gruppen nicht unter diese Mindestzahl von 10 Kindern kommen. Neue Gruppen können nur dann eingerichtet werden, wenn ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.

### § 4

#### An- und Abmeldung

In der Betreuungsgruppe werden – soweit freie Plätze vorhanden sind – grundsätzlich die Schüler der Grundschule aufgenommen, der die Gruppe angegliedert ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung muss bis spätestens 31.07. des Jahres für das folgende Schuljahr schriftlich bei der Stadt Bretten erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme auch im laufenden Schuljahr erfolgen.

Die Abmeldung muss schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen und mindestens 10 Tage vor Monatsende bei der Stadtverwaltung eingehen.

Stadt Bretten, Kultur und Bildung, SG Erziehung und Schulen, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

Für Schüler der vierten Klassen ist beim Übergang in die weiterführenden Schulen keine Abmeldung erforderlich.

### § 5

#### Regelung in Krankheitsfällen

Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

### § 6

#### Ausschluss

Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann erfolgen, wenn

- ein Kind der Betreuungsgruppe länger als einen Monat unentschuldig fern bleibt
- die Monatsbeiträge nicht entrichtet werden
- sonstige Pflichten dieser Richtlinien nicht beachtet werden
- die Schulordnung nicht beachtet wird § 90 Schulgesetz

Der Anspruch der Stadt Bretten auf die Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.

### § 7

#### Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die betreuten Kinder verantwortlich. Das Bringen der Kinder zur Betreuungseinrichtung sowie das Abholen fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Während der Betreuung besteht Unfallversicherungsschutz.

Die Stadt Bretten haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

#### B. Entgeltordnung

##### § 8

##### Elternbeitrag

Die Stadt Bretten erhebt für die Inanspruchnahme der Grundschulbetreuung einen Elternbeitrag. Dieser Elternbeitrag dient gemeinsam mit dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Der monatliche Elternbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

bis 5 Tage/Woche    bis 3 Tage/Woche    bis 2 Tage/Woche

Familien mit zwei Erziehungsberechtigten

1. Kind/Gruppe    40,00 Euro    30,00 Euro    20,00 Euro

Familien mit zwei Erziehungsberechtigten

2. Kind/Gruppe    18,00 Euro    14,00 Euro    9,00 Euro

Alleinerziehende

1. Kind/Gruppe    28,00 Euro    21,00 Euro    14,00 Euro

Alleinerziehende

2. Kind/Gruppe    12,00 Euro    9,00 Euro    6,00 Euro

Dritte und weitere Kinder einer Familie in einer Gruppe sind jeweils beitragsfrei.

In Ausnahmefällen ist eine Betreuung auch an Einzeltagen möglich. Der Stundensatz beträgt 5,00 Euro.

Der Elternbeitrag wird jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den Monat August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

##### § 9

##### Inkrafttreten

Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 22.07.2003 ihre Gültigkeit.

Bretten, den 06.05.2008

**hier Unterschr. OB einfügen!**

Paul Metzger  
Oberbürgermeister